Artikel 5

(1) Die gegenseitige Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in Übereinstimmung mit der Verfahrensabsprache in der jeweils geltenden Fassung, die diesem Abkommen nachgeordnet ist und Verfahren und ergänzende Einzelheiten der Bedingungen zur Durchführung dieses Abkommens festlegt. Die Verfahrensabsprache wird zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien getroffen.

(2) Der Preis für die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b abgegoltenen Sach- und Dienstleistungen wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensabsprache festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien stehen bei der Durchführung dieses Abkommens in engem Austausch.

(2) Angelegenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und der Verfahrensabsprache werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geklärt.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander auf diplomatischem Wege über den Abschluss ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten dieses Abkommens notwendigen innerstaatlichen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am Tage des Eingangs der letzten Unterrichtung in Kraft. Dieses Abkommen bleibt für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft und verlängert sich danach automatisch um einen Zeitraum von jeweils zehn Jahren, es sei denn, dass eine der beiden Vertragsparteien der anderen Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums von zehn Jahren schriftlich ihre Absicht mitteilt, dieses Abkommen zu kündigen.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann jede Vertragspartei dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

(3) Dieses Abkommen kann im schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(4) Ungeachtet der Kündigung dieses Abkommens bleiben Artikel 3, 4, 5 und Artikel 6 Absatz 2 bezüglich der im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten gegenseitigen Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen in Kraft.

Geschehen zu Tokyo am 29. Januar 2024 in zwei Urschriften, jede in japanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.